
Der nicht-wirtschaftliche Verein (Idealverein)

Der Verein ist die wohl häufigste Form des Zusammenschlusses von Personen zur Verfolgung eines ideellen (nicht-wirtschaftlichen) Zwecks in Deutschland. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 21 ff.

Gründung und Rechtsfähigkeit

Zur Gründung eines Vereins sind mindestens sieben Gründerinnen notwendig. Wie bei anderen Personengesellschaften ist zur Gründung eine Satzung notwendig, in der unter anderem der Zweck des Vereins sowie die Organe und ihre Rechte und Pflichten enthalten sein müssen. Die Gründung erfolgt (wie bei der Genossenschaft) durch eine Gründungsversammlung mit der Wahl des Vorstands und der anschließenden Vorlage des notariell beglaubigten Gründungsprotokolls beim Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister.

Die Organe des Vereins und deren Rechte und Pflichten sind bereits in *Kapitel I* beschrieben worden.

Tätigkeitsbereiche des Vereins

Grundsätzlich sind bei einem Idealverein vier Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden (wobei nur der erstgenannte zwingend ist, die anderen sind möglich):

1. die satzungsmäßigen nicht-wirtschaftlichen Aktivitäten
2. der wirtschaftliche Zweckbetrieb (als eine besondere Form des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs)
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, der nicht Zweckbetrieb ist
4. die Vermögensverwaltung.

Die Trennung dieser vier Bereiche ist vor allem aus steuerrechtlichen Gründen notwendig, falls es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt (zu den Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit eines Vereins siehe *Kapitel I*).

Zu den satzungsmäßigen nicht-wirtschaftlichen Aktivitäten zählen bei einem Verein, dessen Vereinszweck laut Satzung z. B. die Förderung der Entwicklung neuer Wohnformen oder der Erforschung der Beginenkultur ist, bspw. die Veranstaltung von Seminaren und oder Exkursionen, die Veröffentlichung von Büchern zum Thema, die Erforschung der historischen Quellen zur Beginenkultur sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und ähnliches.

Werden für die Teilnahme an den Seminaren oder Exkursionen Teilnahmegebühren verlangt, so liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor. Diese ist jedoch trotz der Definition des Idealvereins als nicht-wirtschaftlicher Verein unproblematisch, weil es sich um einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb handelt. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nach § 65 Abgabenordnung ein Zweckbetrieb, "wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist."

Die Einnahmen aus den Teilnahmegebühren für die Seminare und Exkursionen sowie aus dem Bücherverkauf sind demnach Einnahmen aus wirtschaftlichem Zweckbetrieb.

Ein wirtschaftlicher Zweckbetrieb eines gemeinnützigen Vereins ist steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung. D. h. er ist von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit und zahlt nur einen ermäßigten Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer).

Treffen bei einer wirtschaftlichen Aktivität eines Vereins die Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Zweckbetrieb nicht zu, so handelt es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Diese Aktivitäten eines gemeinnützigen Vereins sind nicht steuerbegünstigt, für sie fallen sowohl Körperschafts- als auch Gewerbesteuer sowie der normale Mehrwertsteuersatz an. Die Steuerbegünstigung der anderen Bereiche des Vereins bleibt hiervon unberührt. Allerdings muss es sich um einen "Nebenzweck" des Vereins handeln, d. h. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf den Verein nicht dominieren.

Die Abgrenzung des wirtschaftlichen Zweckbetriebs vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist eine Frage, die leidenschaftlichen Juristinnen zweifellos Vergnügen bereiten mag – hier aber nicht in extenso erläutert werden kann, zumal diese Frage für kleinere Vereine meist nicht von Bedeutung ist, da wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eines gemeinnützigen Vereins (oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft) steuerfrei bleiben, wenn die Einnahmen 35 000 € im Jahr nicht übersteigen.

Im Übrigen muss beachtet werden, dass sowohl die Körperschafts- als auch die Gewerbesteuer Ertragssteuern sind. D. h., wenn kein Gewinn gemacht wird (kein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird), fällt auch keine Steuer an. Es muss allerdings eine Steuererklärung abgegeben werden.

Die Vermögensverwaltung als vierter Tätigkeitsbereich des Vereins ist – soweit der Verein als gemeinnützig anerkannt ist, ebenfalls steuerbegünstigt.

Hierbei sind allerdings einige Einschränkungen zu beachten: Grundsätzlich muss ein gemeinnütziger Verein seine Einnahmen (Mitgliedsbeiträge und Spenden) "zeitnah" verwenden. Ein gemeinnütziger Verein kann also nicht beliebig Gelder einsammeln und sie auf ein Konto legen oder anderweitig gewinnbringend anlegen, da dies keine satzungsgemäße Verwendung der Gelder ist. Allerdings kann der Verein Rücklagen bilden, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Außerdem kann ein Verein Zuwendungen, die ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens des Vereins gespendet werden, den Rücklagen zuführen.

Hat ein gemeinnütziger Verein Vermögen, so sind Einnahmen aus der "Vermögensverwaltung" körperschafts- und gewerbesteuerfrei. Dazu gehören zum Beispiel auch Mieteinnahmen aus Immobilienvermögen. Die Einnahmen müssen (abzüglich der Kosten, also bei Immobilien zum Beispiel der Instandhaltungskosten) jedoch wieder für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Ein gemeinnütziger Verein, der eigene Wohnungen vermietet und dabei Überschüsse erzielt, die er für satzungsgemäße Zwecke verwendet, muss diese Überschüsse also nicht versteuern. Die Frage ist allerdings, ob es einem Verein, der sich im wesentlichen auf den Bau und die Bewirtschaftung von Wohnungen eines Wohnprojekts richtet, gelingt, als gemeinnützig anerkannt zu werden.

Als Voraussetzung für eine gemeinnützige Vermögensverwaltung muss im Übrigen auch gewährleistet sein, dass das angesammelte Vermögen auf Dauer gemeinnützig verwendet wird. Dazu muss in der Satzung festgelegt werden, an welche gemeinnützige Organisation das Vereinsvermögen im Falle einer Auflösung des Vereins fällt. Eine "Privatisierung" des Vereinsvermögens (z. B. eine Umwandlung der einem gemeinnützigen Verein gehörenden Wohnungen eines Wohnprojekts in individuelles Wohnungseigentum der Bewohnerinnen) ist also nicht möglich.

Informationen zum Vereinsrecht finden sich unter anderem unter:

Socialnet Vereinsrecht, <http://www.vereinsrecht.de/verein.html>

Informationen zur Vereinstätigkeit und ihrer Besteuerung enthält unter anderem ein Merkblatt der Oberfinanzdirektion Hannover: Merkblatt zur Gemeinnützigkeit und zum Spendenrecht, http://www.ofd.niedersachsen.de/master/C323304_N9590_L20_D0_I636.html